

leidiger auftritt, festlegen. Wenn am Verfahren der Staatsanwalt und der Rechtsanwalt teilnehmen, kann m. E. dem öffentlichen Ankläger oder Verteidiger nur das Recht zugestanden werden, die Gesellschaftsgefährlichkeit der Sadie zu charakterisieren und Beweise für die Anklage oder Verteidigung des Angeklagten anzuführen. Wenn sie jedoch allein am Verfahren teilnehmen, dann müßten ihnen die Rechte des Anklägers (Staatsanwalts) bzw. des Verteidigers (Rechtsanwalts) zugestanden werden.

In den Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken ist ferner die prozessuale Form zu bestimmen, in der von den gesellschaftlichen Organisationen Anträge auf bedingte Verurteilung gestellt und die Verpflichtungen der Organisationen und Kollektive zur Umerziehung des bedingt Verurteilten verwirklicht werden (Art. 38 der Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken).

Auf dein XXI. Parteitag der KPdSU wurde der Vorschlag gemacht, gesellschaftlichen Organisationen — dem Komsomol, den Gewerkschaften, den Kollektiven in den Betrieben und Kolchosen — das Recht einzuräumen, für Menschen, die geringfügige Verbrechen begangen haben, die Bürgerschaft zu übernehmen, damit diese Personen, anstatt eine Strafe zu verbüßen, sich im Kollektiv bessern. Dieser Vorschlag kann folgendermaßen verwirklicht werden: durch Übergabe der bedingt Verurteilten in die Obhut der Kollektive oder der gesellschaftlichen Organisationen; dadurch, daß ein solches Recht den gesellschaftlichen Gerichten gewährt wird; durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen erzieherischen Charakters gegenüber Jugendlichen gem. Art. 10 Abs. 3 der

Grundlagen über die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken.

Bei der Ausarbeitung der Strafprozeß- und Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken wird der Frage der Teilnahme der Öffentlichkeit bei der Verwirklichung der Rechtsprechung und bei der Abgrenzung der Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen auf der Grundlage von Strafgesetzen oder durch die Anwendung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Annahme der Grundlagen des Strafverfahrens bedeutet keine Vollendung der Kodifizierung auf diesem Gebiet; vielmehr sind weitere wissenschaftliche Untersuchungen und detaillierte, konkrete rechtliche Regelungen in den Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken erforderlich. Diese müssen in Übereinstimmung mit den demokratischen Prinzipien und mit anderen Gesetzen stehen, die vor dem Staat stehenden Aufgaben berücksichtigen und zur weiteren allseitigen Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beitragen.¹

Die Annahme der neuen Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken sichert nicht nur eine Vervollkommnung der Arbeit der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, sie löst auch grundlegende Probleme der Kodifizierung auf dem Gebiet des Gerichtsverfahrens und ist eine bedeutsame Weiterentwicklung der sowjetischen Strafprozeßgesetzgebung und des Strafprozeßrechts.

Einige Probleme der Verbrechen gegen die militärische Disziplin

Von RICHARD SPANK, Militäroberstaatsanwalt der DDR,
und BENNO HILLMANN, Hilfsrichter am Obersten Gericht

Die Gruppe Strafrecht des Obersten Gerichts führte mit Vertretern der Militärstaatsanwaltschaft, der Obersten Staatsanwaltschaft, des Ministeriums der Justiz und des Kammergerichts eine gemeinsame Arbeitsbesprechung durch, in der die vom Obersten Gericht ausgearbeiteten Thesen zu einigen Problemen der Verbrechen gegen die militärische Disziplin besprochen wurden.

Mit den nachstehenden Ausführungen sollen die dort behandelten Probleme im wesentlichen wiedergegeben werden. Zu dem Klassencharakter der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik und dem der aggressiven Bundeswehr wird, da dazu bereits in der Literatur eingehende Ausführungen gemacht worden sind, auf die Arbeit von Hölzel „Zwei Staaten — zwei Systeme — zwei Armeen“ verwiesen*.

Die Abgrenzung des Verbrechens gegen die militärische Disziplin vom Disziplinarverstoß

In der Rechtspraxis gab und gibt es noch immer Unklarheiten über das Verhältnis der Verbrechen gegen die militärische Disziplin zu den Disziplinarwidrigkeiten, die nicht den Charakter von Verbrechen tragen.

Der Disziplinarverstoß unterscheidet sich vom Verbrechen im Sinne der §§ 33 bis 38 StEG zunächst quantitativ. Erst bei einer gewissen Schwere nimmt der Disziplinarverstoß den Charakter des Verbrechens an. Maßgebend für die Beurteilung sind dabei die in § 32 StEG enthaltenen Gesichtspunkte. § 32 StEG besagt, daß nur solche Handlungen als Militärverbrechen zu beurteilen sind, die im besonderen Maße gegen die militärische Disziplin, die Ausbildung oder Einsatzfähigkeit der Truppe verstoßen. Die Frage, wann die Handlung im besonderen Maße gegen die militärische Disziplin usw. verstößt, läßt sich nicht generell, sondern nur vom konkreten Fall aus, von der Art und Intensität der Handlung und deren Folgen bzw. möglichen Folgen sowie der konkreten Klassenkampfssituation beurteilen. Auch die Häufigkeit der-

artiger strafbarer Handlungen und ihre Auswirkungen auf den politisch-ideologischen Zustand der Truppe sind hierbei von Bedeutung.

Die Frage, ob die Handlung im besonderen Maße gegen die militärische Disziplin verstößt, wird bei der Fahnenflucht als einem der schwersten Militärverbrechen im Regelfall zu bejahen sein. Bei den Verbrechen nach §§ 34 bis 38 StEG hingegen ist diese Frage schwieriger zu beantworten, und die Gerichte sollten in Zweifelsfällen nicht darauf verzichten, einen Militärsachverständigen zu hören.

Entspricht eine Handlung zwar dem Wortlaut einer der genannten gesetzlichen Bestimmungen, hat der Beschuldigte aber nicht im besonderen Maße gegen die militärische Disziplin usw. verstoßen, dann liegt nach den San § 8 StEG enthaltenen Grundsätzen kein Verbrechen vor. Eine solche Handlung ist wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Arbeiter-und-Bauern-Macht nicht gefährlich.

Daraus ergibt sich, daß die im § 8 StEG enthaltenen Grundsätze des materiellen Verbrechensbegriffs auch auf Verbrechen im Sinne der §§ 33 bis 38 StEG Anwendung finden. Soweit ein den Erfordernissen der militärischen Disziplin widersprechendes Handeln nicht als verbrecherisch zu beurteilen ist, hat das Gericht, wenn das Verfahren eröffnet worden ist, die Geringfügigkeit und den Mangel schädlicher Folgen festzustellen und die fehlende Gesellschaftsgefährlichkeit zu begründen. Einer Heranziehung des § 32 StEG bedarf es hierzu jedoch nicht. Wenn Freispruch erfolgt oder das Verfahren bereits durch die Ermittlungsorgane eingestellt wird, dann bleibt — wie Schille¹ zutreffend ausgeführt hat — genügend Raum für die Erziehung des Täters mit Hilfe von Disziplinarmaßnahmen, die durch die Disziplinarordnung der bewaffneten Kräfte festgelegt sind. In diesem Zusammenhang muß bemerkt werden, daß in einzelnen geeigneten Fällen auch die Anwendung des § 9 StEG denkbar ist.

* Hölzel, Zwei Staaten — zwei Systeme — zwei Armeen, Berlin 1959.

¹ Schille, Die Bedeutung der Strafrechtsnormen über die Verbrechen gegen die militärische Disziplin, NJ 1958 S. 154.